

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von j.b. Konzeption und Gestaltung – Stand Januar 2012

1 URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHT

- 1.1 Jeder der j.b Konzeption und Gestaltung erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag und unterliegt dem Urheberschutzgesetz.
- 1.2 Die Bezahlung eines Präsentationshonorars führt nicht zur Übertragung der Übertragung der Urheber- Nutzungs- und Eigentumsrechte.
- 1.3 Sowohl Entwürfe als auch Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.4 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung an den Auftraggeber über.
- 1.5 Soweit nicht anders vereinbart, wird dem Auftragsgeber das einfache Nutzungsrecht übertragen. Der Auftragsgeber darf die Werke somit im vereinbarten Rahmen nutzen. Jede weitergehende oder anderweitige Nutzung bedarf der Einwilligung von j.b Konzeption und Gestaltung und ist erst nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet bzw. löst ein Nutzungshonorar aus.
- 1.6 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung von j.b Konzeption und Gestaltung im Original oder bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch in Teilen ist, untersagt.
- 1.7 Ideen von Seiten des Auftragsgebers haben keinen Auswirkung auf die Höhe der Bezahlung und begründen kein Miturheberrecht.
- 1.8 j.b Konzeption und Gestaltung hat das Recht, auf den Verfielfältigungsstücken namentlich genannt zu werden. Die Verletzung dieses Rechts berechtigt j.b Konzeption und Gestaltung zum Schadensersatz.

2 VERGÜTUNG

- 2.1 Allen Verträgen und Rechnungen liegen die Preise der jeweiligen Angebote von j.b Konzeption und Gestaltung zu Grunde. Mit dem Kunden vereinbarte Zusatzleistungen werden auf das Angebot aufgerechnet.
- 2.3 Der Kunde ist nicht befugt, Zahlungen zurück zu halten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von der von j.b Konzeption und Gestaltung anerkannt worden sind.
- 2.4 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtlichen sons-

tigen Tätigkeiten die j.b Konzeption und Gestaltung für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart ist.

- 2.5 Werden die Entwürfe später oder im anderen Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist j.b Konzeption und Gestaltung berechtigt, die Vergütung für die Nutzung in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

3 FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG

- 3.1 Rechnungen von j.b Konzeption und Gestaltung an den Auftraggeber sind innerhalb von sieben Werktagen und ohne Abzüge fällig. Werden die bestellten Arbeiten nur in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert vom Designer hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeit und 1/3 nach Ablieferung.

4 SONDERLEISTUNGEN UND NEBENKOSTEN

- 4.1 j.b Konzeption und Gestaltung ist berechtigt, die zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Fremdmittel im Namen und auf Rechnung des Auftragsgebers zu bestellen.
- 4.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von j.b Konzeption und Gestaltung abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, j.b Konzeption und Gestaltung im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

5 EIGENTUMSVORBEHALT

- 5.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht aber Eigentumsrechte übertragen.
- 5.2 Die Versendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers.
- 5.3 j.b Konzeption und Gestaltung ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat j.b Konzeption und Gestaltung dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung

gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung von j.b Konzeption und Gestaltung geändert werden.

6 STÖRUNG IN DER LEISTUNGSERBRINGUNG

6.1 Wenn eine Ursache, die j.b Konzeption und Gestaltung nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann die j.b Konzeption und Gestaltung eine angemessene Frist verlangen für die Weiter- und Endbearbeitung.

6.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrages, durch Gründe für die der Kunde verantwortlich ist, kann j.b Konzeption und Gestaltung eine angemessene Erhöhung der Vergütung zu verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann j.b Konzeption und Gestaltung Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt davon unberührt.

7 KORREKTUR, ABNAHME UND BELEGMUSTER

7.1 Der Auftraggeber wird die Übergabe des Werkes schriftlich bestätigen und nach erfolgreicher Abnahmeprüfung schriftlich die Abnahme erklären. Die Abnahmeprüfung beginnt spätestens innerhalb von 3 Tagen nach der Übergabe des Werkes. Die Abnahmeprüfung dauert höchstens 5 Werktage. Der Auftraggeber ist verpflichtet, j.b Konzeption und Gestaltung unverzüglich, spätestens jedoch fünf Werktage nach Abschluss der Abnahmeprüfung, schriftlich in Form einer Korrekturliste Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Prüfung Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen bekannt werden. Während der Prüfung festgestellte nicht wesentliche Abweichungen von den vertraglich festgelegten Anforderungen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Diese nicht wesentlichen Abweichungen werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten. Mängelrügen, die im Widerspruch zu einer erteilten Druckgenehmigung stehen, können nicht erhoben werden.

7.2 Die j.b Konzeption und Gestaltung wird die Beseitigung der Mängel nach Erhalt der Korrekturliste vornehmen und dem Kunden ein neues Werk zur Überprüfung zusenden. Sind die Mängel beseitigt und keine Neuen hinzugekommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch nach fünf Werktagen, die Abnahme bzw. für nicht wesentliche Abweichungen die Fehlerfreiheit zu erklären. Erklärt der Auftraggeber binnen der vorgenannten Frist weder, dass neue Mängel aufgetreten sind, noch dass er das Werk als vertragsgemäß abgenommen bzw. als fehlerfrei erklärt, so gilt das

Werk als abgenommen. Die vorgenannten Fristen gelten auch für den Fall, dass nach Ausführung von Korrekturen neue Mängel aufgetreten sind, die das ursprüngliche Werk nicht enthielt.

7.3 Von allen vielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber j.b Konzeption und Gestaltung unentgeltlich 5 einwandfreie Belege. j.b Konzeption und Gestaltung ist berechtigt diese Belegmuster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

8 HAFTUNG

8.1. Schadens- und des Vertragspartners (nachfolgend „Schadenersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. j.b Konzeption und Gestaltung haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners.

8.2 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Ferner nicht, sobald zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsätzlichkeit oder grober Fahrlässigkeit, in Fällen groben Verschuldens wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

8.3 Der Schadensersatzanspruch für Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

8.4 Eine Änderung der Vertragslast zum Nachteil des Vertragspartners ist damit nicht verbunden.

8.5 Mit der Genehmigung (Freigabe von Entwürfen, Reinzeichnungen oder Reinausführungen durch den Auftraggeber gilt das Produkt als mangelfrei abgenommen und (zum Druck oder für das Internet) freigegeben. Der Auftraggeber übernimmt damit die Verantwortung für die Richtigkeit.

8.6 Bei Datenverlust haftet j.b Konzeption und Gestaltung nur auf den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber durch die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist

8.7 Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die j.b Konzeption und Gestaltung verjähren in 1 Jahr ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen.

8.8 Soweit die Haftung j.b Konzeption und Gestaltung ausgeschlossen oder beschränkt ist, so gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlicher Vertreter und Erfüllungssowie Verrichtungsgehilfen.

9 GEWÄHRLEISTUNG

8.1. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Werk zu erstellen. Anordnungs-, Maß-, Register- und Farbabweichungen, die sich durch Unterschiede im verwendeten Material und durch technische Bedingungen zwischen Entwurf, Reinzeichnung, Drucksatz, Probedruck und Druck ergeben, stellen keinen Mangel dar. Paßunterschiede in der Blatthöhe als auch in der Blattbreite bis zu 1 % der Blattgröße, die insbesondere durch Hygroskopizität des Papiers und durch maschinelles zusammentragen endloser Papierbahnen bedingt sind, lassen sich nicht vermeiden und stellen ebenfalls keinen Mangel dar. Abweichungen, insbesondere bei Qualität, Stoffzusammenhang, Reissfestigkeit, Papierfarbe, Gewicht, etc., lassen sich von den Papierfabriken von Fertigung zu Fertigung nicht vermeiden und stellen keinen Mangel dar. Druckexemplare werden vor dem Versand nicht einzelnen, sondern nur stapelweise geprüft. Gewährleistungsansprüche können deshalb nur erhoben werden, wenn nachweislich mehr als 3 % der Auflagen den beanstandeten Mangel aufweisen.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme.

8.3 Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat der Auftraggeber der j.b Konzeption und Gestaltung unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Diese Meldung ist mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Auftraggeber stellt die j.b Konzeption und Gestaltung auf Anforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die diese zur Beurteilung und Beseitigung der Mängel benötigt. Die j.b Konzeption und Gestaltung ist berechtigt, nachgewiesene Mängel nach eigener Wahl durch Neulieferung oder Nachbesserung zu beseitigen.

8.4 Die j.b Konzeption und Gestaltung beginnt mit den Arbeiten zur Mängelbeseitigung spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der erforderlichen Unterlagen und Informationen. Mängel, die vor Ablauf der

Gewährleistungsfrist ordnungsgemäß gemeldet werden, beseitigt die j.b Konzeption und Gestaltung auf eigene Kosten. Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, so kann die j.b Konzeption und Gestaltung eine Aufwandsentschädigung nach ihren allgemein berechneten Stundensätzen zzgl. notwendiger Auslagen verlangen.

8.5 Die Gewährleistung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne Zustimmung von der j.b Konzeption und Gestaltung das Werk selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt. Werden erhebliche Mängel von der j.b Konzeption und Gestaltung nicht innerhalb von 4 Wochen ab Eingang der erforderlichen Unterlagen und Informationen behoben oder durch eine angemessene Zwischenlösung aufgefangen, so kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, dass er die Mängelbeseitigung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach ergebnislosem Fristablauf stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu.

9 GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

9.1 Für die Aufträge besteht Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. j.b Konzeption und Gestaltung erhält das Honorar für bereits begonnene Arbeiten.

9.2 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an j.b Konzeption und Gestaltung übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er nicht zur Verwendung berechtigt ein, stellt der Auftraggeber j.b Konzeption und Gestaltung von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Es gilt das Recht von der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

10.3 Gerichtsstand ist Sitz von j.b Konzeption und Gestaltung.